

oder zu widerlegen. Es wäre vielleicht noch der Mühe werth hervorzuheben, dass W. ganz entgegen alledem, was wir wissen und muthmassen können, annimmt, dass schon 'bald nach dem Ableben' des Papstes, jedenfalls vor dem Jahre 641, 'einzelne Theile des Briefregisters jenes Papstes ob ihres die damaligen Verhältnisse klärenden Inhaltes als Sammlungen veröffentlicht wurden' (S. 165); dass er der eigenthümlichen Meinung ist, dass Gregor nur zu Lebzeiten des Exarchen Romanus über die 'perversitas iudicum' klagen können (S. 205). Aber es sollte hier nur betont werden, dass die von Ewald diesen Angriffen gegenüber eingenommene Position zu stark ist, als dass sie durch die Waffen seines Gegners gefährdet werden könnte.

---